sichtlich, aber auch beim weisen.

hend Spielraum, um die jerungsverbote nicht zu die Gefahr eher gering, et. Mit Spannung bleibt

SCHADENSERSATZ FÜR IMMATERIELLE SCHÄDEN -DIE NEUKODIFIKATION DES BGB IN UNGARN UNTER BEZUGNAHME AUF DIE DEUTSCHE REGELUNG

Márta GÖRÖG

Wiss. Assistent, Universität Szeged

Die zukünftige Gesetzesänderung des ungarischen BGB umfaßt auch die Änderung des immateriellen Schadenersatzrechts. Bisher wurden zwei verschiedene Konzeptionen veröffentlicht. Im weiteren versuche ich, die wichtigsten Punkten und Problemkreise aufzuzeigen.

1. Es ist nötig, kurz etwas zum Wesen des immateriellen Schadenersatzes anzumerken. Als Nichtvermögensschaden wird jede Einbuße verstanden, die eine Person betreffen, aber nicht über das Vermögen vermittelt werden. Hierzu gehören also alle Benachteiligungen des Verletzten, die nicht zu einer Verminderung des Vermögens geführt, keine Aufwendungen veranlaßt und den wirtschaftlichen Erwerb nicht geschmälert haben. Es sind also Beeinträchtigungen der Wertinhalte des menschlichen Lebens, die sich nicht in Geld messen lassen, etwa unwahre ehrverletzende Behauptungen, Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht und sonstige Beeinträchtigungen des Lebensgefühls.

2. Terminus technicus

Die Änderung betrifft auch den juristischen Terminus. Heutzutage verwendet man den Ausdruck: immaterieller Schadenersatz. Aber dieser Ausdruck ist nicht korrekt. Berücksichtigen wir zunächst einmal die Bedeutung: "immaterielle Schäden" so sind dies alle Schäden, die nicht Vermögensschäden sind. Wenn aber diese Schäden nicht in Geld auszudrücken sind, warum wird dann von Schadenersatz gesprochen?

Deswegen möchte der Entwurf einen neuen Terminus einführen: "sérelemdij", auf deutsch Beleidigungsgeld, oder Benachteiligungsgeld.

Im weiteren benutze ich den Begriff Schmerzensgeld auch für die ungarische Rechtsprechung.

3. "Schwerwiegende Tat"

Ein Anspruch auf immateriellen Ersatz kann nur bei einer schwerwiegenden Tat gewährt werden. Alle Systeme, in denen sich eine solche Regelung findet, verbinden mit ihr die Vorstellung, dass zu der Rechtsgutverletzung noch etwas Zusätzliches hinzukommen muß, um eine Ersatzpflicht auszulösen. Dieses zusätzliche Moment ist die "besondere Schwere" der Verletzung, und sie wiederum liegt nur vor, wenn die Verletzung besonders erhebliche Nachteile in der "Gefühlsbilanz" einer Person verursacht.

4. "Billige Entschädigung" Der Entwurf spricht auch von billiger Entschädigung als Rechtsgrundsatz, was bedeutet, dass alle in Betracht kommenden Umständen des Falles berücksichtigt werden. Zunächst würden die seelische Unbill und die Ranghöhe des verletzten Gutes berücksichtigt. Die wesentlichen Kriterien bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sind: Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen. Nach den Belastungen des Verletzten kommen die persönliche Merkmale des Schädigers in Betracht. Hierzu zählen das Verschulden des Täters und der Verschuldensgrad. Nicht unwesentlich sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile.

Zu Recht ist zu sagen, dass die wirtschaftliche Verhältnisse ein sehr wichtiger

Auch der Bundesgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass Problemkreis sind. zu den zu berücksichtigenden Kriterien bei der Bemessung des billigen Schmerzensgeldes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten gehören. Meiner Meinung nach ist eine vergleichende Übersicht über die von der Rechtsprechung ausgeworfenen Beträge nur begrenzt aussagefähig. Zu viele Variablen gilt es zu berücksichtigen, als dass sich mit Exaktheit Nachweise führen ließen. Das Ergebnis dieser Vergleiche spricht trotz aller anzuwendenden Vorsicht eine deutliche Sprache.

Einige Beispiele aus der deutscher und ungarischer Rechtsprechung:

- 1. Der Kirchenrechtsprofessor, den ein Produzent von sexuellen Kräftigungsmitteln in seiner Werbung zum Ginseng-Experten avancieren ließ, hat 8.000 DM erhalten, (BGHZ 35, 363 = NJW 1961, 2059)
- 2. Der wohlhabende Brauereibesitzer, der ohne seinen Willen in einer Anzeige für ein Stärkungsmittel ähnlicher Provenienz ritt, erhielt 10.000 DM zugesprochen, (BAG, NJW 1979, 2532)

Summen, die in den 50iger Jahren recht viel Geld bedeuteten.

Diesen Beträgen steht eine andere Entscheidung gegenüber. Ein Arbeitgeber hatte einen Fleischfachverkäufer in einem Rundschreiben zu Unrecht der Beleidigung und des Diebstahls bezichtigt, weswegen ihm gekündigt worden sei. Das Gericht lehnte einen Schmerzensgeldanspruch völlig ab, weil die Schuld des Arbeitgebers nicht schwer sei und dem Genugtuungsinteresse des Klägers durch einen Widerruf ausreichend Rechnung getragen worden sei. (BAG, NJW 1979, 2532)

Vergleicht man dies mit der Ginseng-Wurzel-Entscheidung, so wird man auch dort am Vorliegen einer schweren Schuld seine Zweifel haben können.

Solche Beispiele sind auch in der ungarischen Rechtsprechung zu finden:

- 1. 1,2 Million Forint wurden Mitte der 90iger Jahre (1996) dem Ex-Ministerpräsidenten Péter Boross zuerkannt, weil das Magazin "Esti Hírlap" ihn Beziehungen mit der Unterwelt verdächtigt hatte.
- 2. Eine schwangere Frau hatte ihren Mann verloren. Deswegen konnte Sie ihre Studien an der Universität nicht absolvieren. Das Gericht lehnte einen Schmerzensgeldanspruch völlig ab, weil die seelischen Schmerzen der Frau nicht schwer seien (Szolnoki Városi Bíróság 9. P. 22. 370/1987.; Szolnok Megyei Bíróság 2. Pf. 20. 984/1988.)

Für das geltende und Anspruchshöh des Opfers - nicht spruch abzusehen. weniger beeindruc

De lege lata lie Ungleichbehandlu-

5. Schmerzens Ausgangspunk schädigten das Wi denersatzleistung. 41. Pf. 23.873/198

Das Schmerze sondere ein, wen Dauerfolgen hand

Was die Rent malige Kompensa einem Schmerzer

Ich vertrete e wenn die Schmer wicklung seines (Dies wird regelm sich anstelle eine vorzubeugen, da brauchen oder so

Eine Schmer tende Schmerzer Körperteiles zu sind, die sich im nicht vermögens schädigung spür eine Rente auss einem angemes:

Was die deu deutig vorgesch Kapitalentschäc sätzlich frei, zu ander zugespro geringeren und kannt. Das Sch zensgeldrente, wird die Rente gleichsinteress bei besonders

sgrundsatz, was bericksichtigt werden, ezten Gutes berückmerzensgeldes sind: mgen. Nach den Behiddigers in Betracht. Nicht unwesentlich

ein sehr wichtiger

die Auffassung, dass m Schmerzensgeldes er Meinung nach ist sgeworfenen Beträge gen, als dass sich mit de spricht trotz aller

ang: n Kräftigungsmitteln n 8,000 DM erhalten,

einer Anzeige für ein DM zugesprochen,

in Arbeitgeber hatte Beleidigung und des Gericht lehnte einen sicht schwer sei und Ehend Rechnung ge-

dman auch dort am

finden:

Ex-Ministerpräp" ihn Beziehungen

en konnte Sie ihre unte einen Schmer-Frau nicht schwer gyei Bíróság 2. Pf. Für das geltende ungarische und deutsche Recht ist nach alledem für Anspruchsgrund und Anspruchshöhe in Zukunft von der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung des Opfers – nicht der des Täters – als Bemessungsfaktoren für den Entschädigungsanspruch abzusehen. Aber auch die Berühmtheit des Klägers allein sollte die Gerichte weniger beeindrucken als bisher.

De lege lata liegt hierin wohl die einzige Möglichkeit, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen abzubauen.

5. Schmerzensgeldbeträge – Art der Entschädigung (Kapital- oder (und) Rentenform) Ausgangspunkt ist eine Urteilsverfügung: im Hinblick darauf, dass der Wille des Geschädigten das Wichtigste ist, entscheidet der Geschädigte über Art und Weise der Schadenersatzleistung. (Pesti Központi Kerületi Bíróság 22. P. 90.410/1985.; Fővárosi Bíróság 41. Pf. 23.873/1987.)

Das Schmerzensgeld in Gestalt einer Summe ist die Regelform. Sie greift insbesondere ein, wenn es sich um Verletzungen ohne Dauerfolgen oder um solche mit Dauerfolgen handelt, deren künftige Auswirkungen übersehbar ist.

Was die Rente betrifft meint Prof. György Boytha, dass Schmerzensgeld eine einmalige Kompensation wegen Störungen der Persönlichkeitsrechte sein solle, daher könne einem Schmerzensgeldanspruch als Rente nicht mehr stattgegeben werden.

Ich vertrete eine andere Meinung. Meines Erachtens kommt eine Rente in Betracht, wenn die Schmerzen des Verletzten noch nicht beendet sind und sich auch sonst die Entwicklung seines Gesundheitszustandes und der weiteren Unfallfolgen nicht absehen läßt. Dies wird regelmäßig nur bei schweren Dauerschäden der Fall sein. Eine Rente empfiehlt sich anstelle eines hohen Kapitalbetrages gerade auch bei Jugendlichen, um der Gefahr vorzubeugen, dass sie selbst oder ihre Eltern einen hohen Kapitalbetrag kurzfritstig verbrauchen oder sonst nicht zweckentsprechend einsetzen.

Eine Schmerzensgeldrente kommt im übrigen gerade dann in Betracht, wenn anhaltende Schmerzen, künftige wiederholte ärztliche Eingriffe, der Verlust eines wesentlichen Körperteiles zu befürchten oder sonstige andauernde Beeinträchtigungen anzunehmen sind, die sich immer wieder neu auswirken. Mit anderen Worten: Die laufende, künftige nicht vermögensrechtliche Beeinträchtigung soll durch laufende, billige finanzielle Entschädigung spürbar ausgeglichen werden. Unter diesen strengen Voraussetzungen kann eine Rente ausschließlich oder kumulativ zuerkannt werden, sie muß in jedem Fall in einem angemessenen Verhältnis zu einem vergleichbaren Kapitalbetrag stehen.

Was die deutsche Rechtsprechung betrifft, so ist durch den Gesetzeswortlaut nicht eindeutig vorgeschrieben, ob die "billige Entschädigung in Geld" in Form einer einmaligen Kapitalentschädigung oder in Rentenform erfolgen soll. Deshalb ist der Tatrichter grundsätzlich frei, zu entscheiden, ob ein Kapitalbetrag, eine Rente oder ob beides nebeneinander zugesprochen werden soll. In der Mehrzahl der Fälle, insbesondere im Bereich des geringeren und mittleren Schmerzensgeldes wird eine einmalige Kapitalzahlung zuerkannt. Das Schmerzensgeld in Gestalt einer periodischen Zahlung, nämlich als Schmerzensgeldrente, ist schon vom RG anerkannt worden. Nach der heutigen Rechtsprechung wird die Rente regelmäßig neben einem Kapitalbetrag gewährt, wenn dieser das Ausgleichsinteresse nicht befriedigen kann. Die Schmerzensgeldrente kommt hauptsächlich bei besonders schweren Dauerschäden in Betracht, oder wenn sich die Entwicklung der

Unfallfolge in ihrer schwankenden Gestalt noch nicht übersehen läßt. Die Rente wird regelmäßig auf Lebenszeit des Geschädigten zuerkannt, kann aber auch auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sein, wenn sich eine endgültige Feststellung noch nicht treffen läßt.

6. Über die Vererblichkeit

Der Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens ist nach der überwiegenden Rechtsprechung und dem Entwurf nur unter gewissen Voraussetzungen vererblich. Er geht nur dann auf die Erben über, wenn er noch zu Lebzeiten des Verletzten durch Vertrag anerkannt oder bereits gerichtlich geltend gemacht wurde. Die Klage muß noch zu Lebzeiten des Verletzten rechtshängig geworden sein.

Hierzu bleibe ich bei meiner Meinung, dass innerhalb von 10 Jahren eine chaotische Rechtsprechung entstehen kann. Warum? Im Sinne des Entwurfs, ginge ein Schmerzensgeldanspruch nur dann auf die Erben über, wenn er noch zu Lebzeiten bereits gerichtlich geltend gemacht wurde. Das kann dazu führen, dass es bei tödlichen Verletzungen gelegentlich – wie man es in der deutscher Rechtsprechung nennt – zu einem makaberen Wettlauf kommt.

In der deutschen Rechtsprechung bis 1990 (01. 07. 1990.) war der Schmerzensgeldarspruch auch höchstpersönlich und ebenso wie der ungarische geregelt. Infolge des "Wettlaufs" reichte der Pfleger oder gesetzliche Vertreter in aller Eile eine Schmerzensgeldklage ein und versuchte diese dem Beklagten zustellen zu lassen, bevor der Kläger verstorben war. Dann nämlich war Rechtshängigkeit gegeben und das Schmerzensgeld konnte übergehen. Seit der Gesetzesänderung setzt die Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Schmerzensgeldanspruchs keine Willensbekundung des Verletzten mehr voraus, Schmerzensgeld fordern zu wollen. (durch Gesetz vom 01. 07. 1990 BGBI I 478)

Dies waren die wichtigsten Kodifikationkreise innerhalb des immateriellen Schadenersatz.

Recuterreich mittele krieg Rechts gann d system Jahren gen 19 len Ne Weltki de ein mehre Einflu

Inz die Be Zu die lichen höchts scheid die Er Cormi entnah

entnah
Di
ich die
Jahrze
strafre
tersuc
gungs
Cormi
dieser
ging c
höchs